Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Montag, den 18. October 1865. № 119. Понедѣльникъ, 18. Октября 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Das projectirte Arbeitshaus.

(Fortsetzung.)

2) Qualification für's Zwangs-Arbeitshaus.

Im Allgemeinen gehören, wie wir gesehen haben, alle arbeitsfähigen, jedoch arbeitsscheuen Personen in's Zwangs-Arbeitshaus. Wenn wir jedoch darnach fragen, wer namentlich zu den Arbeitsscheuen zu rechnen, woran die Arbeitsscheu und damit die Hingehörigkeit in's Zwangs-Arbeitshaus zu erkennen sei, so lassen sich in den mir bekannten Anstalten in dieser Beziehung nur unbedeutende Abweichungen entdecken. Darin stimmen alle überein, daß nachbenannte arbeitsfähige Personen zu den Arbeitsscheuen zu zählen seien und aus diesem Grunde der Erziehung durch Zwangsarbeit bedürfen:

1) alle diejenigen, welche trotz der ihnen gebotenen Gelegenheit zur Arbeit betteln, d. h. die Mildthätigkeit öffentlich in Anspruch nehmen;

2) diejenigen, welche, ohne gerade zu betteln, geschäftslos sich umhertreiben, d .h. in Schänken, auf Straßen, Märkten und an anderen öffentlichen Orten angetroffen werden, ohne ein erlaubtes Gewerbe oder sonstige Existenzmittel nachweisen zu können;

3) Obdachlose, d. h. solche Personen, welche für sich und ihre Familien kein bleibendes Unterkommen nachzuweisen im Stande sind;

4) alle diejenigen, welche ihre Frauen und Kinder nicht ernähren, das Betteln derselben dulden oder gar sie dazu veranlassen;

5) Frauenzimmer, welche ohne desfallsige Concession gewerbsmäßig Unzucht treiben.

Die Abweichungen sind nur nebensächliche und bestehen namentlich darin:

1) daß in Preußen der Einlieferung in's Zwangs-Arbeitshaus, mit Ausnahme in die Görlitzer Anstalt, die polizeiliche Bestrafung des Bettelns, Umhertreibens 2c. mit Gefängnißhaft vorhergegangen sein muß;

2) daß die Görlitzer Anstalt auch freiwillig sich meldenden Personen Wohnung, Kleidung und Beköstigung in der Zwangs-Abtheilung mit Genehmigung des Magistrats gewährt, jedoch nur gegen Ausstellung eines schriftlichen Reversals, daß der Aufgenommene der Hausordnung in allen Stücken sich unterwerfen und mindestens 6 Monate im Arbeitshause verbleiben werde;

3) daß die Mecklenburgische Gesetzgebung nicht blos die feilen Frauenzimmer, sondern auch diejenigen mit Zwangsarbeit belegt, welche ihr uneheliches Kind zu ernähren oder die zum Unterhalt desselben aus öffentlichen oder gutsherrlichen Mitteln gewährten Unterstützungen zu ersetzen nicht im Stande sind;

4) daß die Mecklenburger, Bremer und Görlitzer Anstalten Kinder, d. h. Individuen vor vollendetem 15, resp. 16. Lebensjahre, gar nicht aufnehmen;

5) daß dem Verwaltungsrathe des Meißener Armenversorgungs-Verbandes in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der Frage zusteht, ob ein Individuum als arbeitsscheu zu erachten und daher in die Arbeits-Anstalt einzuliefern sei? Dieser Vorbehalt erscheint eben so berechtigt, als zweckmäßig, da es unmöglich ist, alle Formen, unter welchen die Arbeitsscheu auftreten kann, vollkommen erschöpfend zu kennzeichnen.

In dem Strehlaer Bezirks-Armen-Arbeitshause, welches den Charakter der Zwangs-Arbeits-Anstalt am reinsten darstellt, befand sich zur Zeit kein Kind außer einem mit der Mutter zusammen eingelieferten Säugling. Nach den Statuten ist die Aufnahme von Kindern ohne die Eltern allerdings nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Da jedoch die Anstalt ausdrücklich nur für arbeitsfähige Personen bestimmt ist, Kinder unter 15 Jahren aber kaum zu diesen gerechnet werden können, so dürfte wohl auch hier die Ausschließung dieser anzunehmen sein. Bei ihnen handelt es sich zunächst um Erziehung und Unterricht im Allgemeinen und erst in zweiter Reihe um Gewöhnung an Arbeit. Zur Erreichung dieses Doppelzweckes bedarf es aber der Natur der Sache nach specieller Anstalten, der s. g. Rettungshäuser, die nicht ohne Gefahr mit den Arbeitshäusern für verwahrloste Erwachsene verbunden werden können. Für die Trennung der Mütter von ihren Säuglingen liegt dagegen kein vernünftiger Grund vor.

3) Modus der Aufnahme und Entlassung.

Rücksichtlich der Autorität, welche die Qualification für's Arbeitshaus zu constatiren und über die Einlieferung wie Entlassung zu entscheiden hat, finden sich allerdings Abweichungen, welche indeß nur eine natürliche Folge dessen sind, daß einzelne Zwangs-Arbeitshäuser mehr oder weniger in's Gebiet der Strafanstalten hinübergreifen. Ueberall, wo die Arbeit nicht als Strafe, sondern als Besserungsmittel aufgefaßt wird, hat nur die Gemeinde-Repräsentation über die Einlieferung in's Zwangs-Arbeitshaus, sowie über die Dauer des Aufenthalts in demselben zu entscheiden. Dies ist der Fall in Stettin, Bremen, Görlitz, Taucha, Strehla, Meißen, Kiel und Schles-

wig. In Stettin findet nur insofern eine Einschränkung statt, als die städtische Armen-Direction von sich aus die Einlieferung auf nicht länger als drei Monate verfügen darf und in Fällen, wo sie einen längeren Aufenthalt für nothwendig erachtet, die Genehmigung der Regierung einholen muß. Die Polizei dagegen darf Niemanden in's Arbeitshaus abliefern, sondern hat die ihr qualificirt erscheinenden Subjecte der Armen-Direction in Anzeige zu bringen. In Bremen steht dem Armen-Directorium nur das Recht zu, die Einlieferung beim Senat zu beantragen, welcher, falls er dem Antrage zustimmt, die Dauer der Detention immer zum Voraus bestimmt, ohne indeß an ein Minimum oder Maximum gebunden zu sein. Ebenso ist es in Görlitz, wo der Magistrat auf Antrag der Armen-Deputation über die Einlieferung wie Entlassung zu entscheiden hat. In dringenden Fällen kann jedoch der Magistrats-Dirigent des Arbeitshauses die sofortige Einlieferung vorläufig verfügen. Die Dauer des Aufenthaltes wird hier aber nicht, wie in Bremen, zum Voraus bestimmt, sondern die Entlassung erfolgt nur nach Maßgabe der Führung des Häuslings auf desfallsige Empfehlung der Arbeitshaus-Direction durch besonderen Beschluß des Magistrats. Bei den drei mir bekann[illegible] Sächsischen Bezirks-Arbeitshäusern zu Taucha, Str[illegible] und Meißen geschieht die Einlieferung auf Beschl[illegible] aus Vertretern sämmtlicher zum Bezirks-Verein gehöriger Gemeinden bestehenden Bezirks-Armen-Commission, und zwar in Folge eigener Initiative oder auf Antrag der resp. Ortsgemeinde. Ebenso ist es mit der Entlassung, welche auch hier von dem Maße des Vertrauens abhängig ist, das der Häusling für die Möglichkeit selbstständiger Fortexistenz sich erworben hat. Im Falle eines vom Häuslinge erhobenen Widerspruchs gegen die Einlieferung oder gegen die versagte Entlassung hat das Gerichtsamt Entscheidung zu treffen. Die letztere diesen Anstalten eigenthümliche Bestimmung verdient durchaus Nachahmung, denn sie vermeidet einerseits den Zeitverlust, welchen die anderswo für jeden einzelnen Fall erforderte Genehmigung einer höheren Autorität verursacht, und bietet doch andererseits denselben Rechtsschutz gegen etwa vorkommende Unbilligkeiten. In Kiel und Schleswig steht das Recht der Einlieferung der Armen-Direction nur rücksichtlich derjenigen Personen zu, welche, obgleich arbeitsfähig, eine Unterstützung aus der städtischen Armenkasse wiederholt in Anspruch nehmen. In diesem Falle hängt auch die Entlassung von der Führung des Häuslings ab. Bettler, Vagabunden und feile Dirnen können dagegen nur von der Polizei und zwar auf die Zeit von acht Tagen bis zu einem Jahre dem Arbeitshause übergeben werden. Wir sehen, daß, sobald die Polizei sich hineinmischt, der Charakter der Strafe sich geltend macht. In umgekehrter Consequenz ist der Polizei auch überall da das Recht der Einlieferung zugestanden, wo das Arbeitshaus den Charakter der Straf-Anstalt angenommen oder wenigstens mit einer solchen vereinigt ist. Daß die Dauer der Detention im Güstrower Land-Arbeitshause immer zum Voraus bestimmt ist, haben wir schon früher gesehen, ebenso, daß daselbst auch die Belassung im Verdacht eines Verbrechens den Grund zur Einlieferung abgiebt. Dies und zudem auch der Umstand, daß die Güstrower Anstalt den Arbeitsscheuen und Polizei-Delinquenten aus ganz Mecklenburg ihre Thore öffnet, läßt allerdings die Einlieferung durch die Gemeinden unzweckmäßig und schwierig erscheinen. Sie erfolgt darum auf Antrag der resp. Polizeibehörden oder rücksichtlich der von der Instanz Absolvirten auf Antrag der Criminalbehörde in Folge Beschlusses der „Dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses", welche aus einem Staatsbeamten als Dirigenten und je einem Deputirten der Ritterschaft und des Magistrats zu Güstrow besteht. Aus einem ähnlichen Grunde erfolgt auch die Einlieferung in das Berliner Arbeitshaus, obgleich dieses ein städtisches Institut ist, nicht durch die Communal-Repräsentation, sondern da es nicht zur Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen bestimmt ist, auf Verfügung des Polizei-Präsidiums und zwar auf eine zum Voraus bestimmte Zeit, die indeß zwei Jahre nicht übersteigen darf. Die Detention in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bei Köln dauert ebenfalls eine zum Voraus bestimmte Zeit von drei Monaten bis höchstens drei Jahren und wird auf Antrag der resp. Ortsgemeinde oder des Landraths, d. h. des Bezirks-Polizeimeisters, von der Provinzial-Regierung verhängt. Hier ist die Gemeinde also wenigstens zur Initiative berechtigt. In Hamburg endlich erfolgt die Einlieferung auf zum Voraus bestimmte Zeit, höchstens auf zwei Jahre, allerdings auch durch die Polizei-Direction, wobei indeß nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Hamburger Polizei einen Zweig der souverainen Communal-Verwaltung bildet und als solcher aus Mitgliedern des Senats und der Bürger-Collegien besteht.

Wir sehen also, daß weitaus die Mehrzahl derjenigen Zwangs-Arbeitsanstalten, welche die Arbeit nicht als Strafe auffassen und hiermit im Zusammenhange ihre Zöglinge nur von der Gemeinde-Repräsentation zugewiesen erhalten, die Dauer der Zwangs-Arbeit von der bessernden Kraft derselben abhängig sein lassen. Daß dieser Grundsatz der allein richtige, darüber kann kein Zweifel obwalten. Es giebt keinen Maßstab, nach welchem sich die Zeit zum Voraus bestimmen ließe, welche die Besserung eines in Müssiggang und Sittenlosigkeit großgezogenen Menschen erfordert. Die Vorstände aller Anstalten, in welchen der Aufenthalt der Häuslinge eine zum Voraus bestimmte Zeit dauert, habe ich darüber klagen hören daß sie aus diesem Grunde weder aus dem Arbeitsbetriebe ein materiell günstiges Resultat, noch auch eine nachhaltende Besserung der Häuslinge über die Detentionszeit hinaus erzielen könnten. Wie berechtigt diese Klagen sein müssen, dafür will ich nur ein Beispiel anführen. Am Anfange des Jahres 1863 befanden sich in der Zwangs-Abtheilung des Berliner Arbeitshauses 201 arbeitsscheue Personen, bei welchen die Detentionsdauer nachstehend fixirt war.

2 Personen auf 2 Tage, 4 auf 7 T. 5 Pers. auf 2 Wochen, 6 auf 3 W., 10 auf 4 W., 7 auf 5 W., 12 auf 6 W. 3 auf 7 W., 13 auf 8 W., 5 auf 9 W., 4 Pers. auf 2 Monate 22 auf 3 M., 20 auf 4 M., 19 auf 5 M., 12 auf 6 M., 12 auf 7 M., 13 auf 8 M., 9 auf 9 M., 9 auf 10 M., 1 auf 11 M., 11 auf 12 M., 1 auf 15 M., 1 Person auf 2 Jahre.

Von 201 Personen blieben also nur 13 ein Jahr und darüber in der Anstalt. Durchschnittlich hat der Aufenthalt 18 Tage gedauert. Dafür sind aber auch mehrere Personen im Laufe eines Jahres 15 bis 20 Male eingeliefert worden, ja eine 71 Jahre alte Frau sogar 36 Male. Diese Person war überhaupt schon 87 Male im Arbeits-

hause gewesen. In diesem Genre sind die Resultate derjenigen Arbeitshäuser, für welche man die Besserungszeit zum Voraus zu bestimmen sich unterfängt!

Im Görlitzer Zwangs-Arbeitshause dagegen, wo z. B. im Jahre 1863 kein Häusling weniger als 3 Monate in der Anstalt verblieb, haben sich unter 64 Eingelieferten nur 5 Rückfällige befunden, von welchen nur Einer mehr als 2 Mal und zwar 3 Mal im Arbeitshause gewesen.

Als für unsere Verhältnisse durchaus nachahmungswerth muß ich hier erörtern die schon berührte eigenthümliche Einrichtung in Görlitz, nach welcher im dortigen Zwangs-Arbeitshause auch freiwillig sich meldende Personen Wohnung, Kost und Kleidung erhalten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie durch ein schriftliches Reversal sich verpflichten, die Anstalt nicht vor sechs Monaten und auch dann nur nach vorgängiger vierwöchentlicher Aufkündigung zu verlassen und sich in allen Stücken der Hausordnung zu unterwerfen. Nur scheinbar ist dies ein Verlassen des Grundsatzes, daß eine Zwangs-Arbeitsanstalt nur arbeitsscheue, also wider ihren Willen einzuliefernde Personen aufnehmen solle, daß dagegen den Arbeitsuchenden nur die Gelegenheit zur Arbeit in den sogenannten freiwilligen Arbeits-Anstalten geboten zu werden brauche. Die Arbeitsscheu ist nicht immer verbunden mit der Lust und dem Wohlgefallen am Müßiggange oder an liederlicher Lebensweise. Es giebt bedauernswerthe Geschöpfe, und auch bei uns kommen sie vor, welche in der Tiefe ihres Herzens besser sind, als wir an ihrer äußeren Erscheinung zu erkennen vermögen, welchen das Unsittliche, Verderbliche und Gefährliche ihrer Lebensweise keineswegs fremd ist, einer Lebensweise, in die sie aus Verzweiflung gerathen sind, sei es in Folge des herzzerreißenden Anblickes einer von ihnen vergeblich abzuwenden versuchten materiellen Noth ihrer Familien-Glieder, sei es in Folge unerforschlicher, deshalb aber nicht minder niederdrückender Schicksalsschläge, sei es auch in Folge einer in unglückseliger Stunde begangenen bösen That, welche trotz verbüßter Strafe und aufrichtiger Reue dem Gewissen keine Ruhe gönnt, sei es endlich in Folge anderer, im Strom der Welt leider nicht selten vorkommender Erlebnisse und Erfahrungen, welche auch den gesundesten Organismus zu zerstören oder wenigstens die Energie und Thatkraft zu rauben im Stande sind. Den Unglücklichen dieser Art, die wohl das Bedürfniß fühlen nach einer geregelten Lebensweise, denen die Erkenntniß nicht fehlt, daß vor Allem eine den Leib wie den Geist in Anspruch nehmende Thätigkeit durch nutzbringende Arbeit auf die rechte Bahn zurückführt, die vielleicht selbst zu wiederholten Malen hierzu den Versuch gemacht, immer aber nichts Anderes, als das niederdrückende Bewußtsein gewonnen haben, daß sie ohne fremde Hilfe und Stütze nicht zum erwünschten Ziele gelangen können, wird den Unglücklichen dieser Art geholfen sein durch bloße Gewährung einer Gelegenheit zur Arbeit, ohne gleichzeitige Beaufsichtigung, Ermunterung, ja Nöthigung in den Augenblicken, wo die eigenen guten Vorsätze nicht ausreichen? Es ist wahr, daß ihr Zustand ein krankhafter ist, soll man sie deshalb aber in's Irrenhaus sperren? Oder soll man sie so lange sich selbst überlassen, bis sie alles Selbst- und Ehrgefühl verloren haben und zum Betteln auf den Straßen sich entschließen, um nur ihre leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen? Soll man ihnen den selbst gewünschten Eintritt in's Zwangs-Arbeitshaus verweigern mit dem Bescheide, sie müßten, um Aufnahme zu finden, erst dem Betteln und der Prostitution sich in die Arme werfen: Von dem Menschen, welcher wider seinen Willen dem Zwangs-Arbeitshause übergeben werden, erwartet man, daß er dies als eine Wohlthat erkennen, daß er dankbar der Zucht sich unterziehen lerne — denjenigen aber, welcher aus eigenem Antriebe nach dieser Wohlthat sich sehnt, sollte man zurückweisen und haltlos den Versuchungen der Welt überlassen? Man wird vielleicht einwenden wollen, die Zulässigkeit der Aufnahme in Folge freiwilliger Meldungen werde dem Arbeitshause auch solche Personen zuführen können, welche nicht nach moralischer Stütze und Kräftigung sich sehnten, sondern im Arbeitshause ein behaglicheres Leben erwarteten, als ihnen die freie Arbeit zu gewähren im Stande sei. Die Erfahrung lehrt aber, daß auch der wenig gefühlvolle Mensch die Freiheit selbst bei trockenem Brode höher schätzt als ein sorgenloses Leben nach vorgeschriebenen Regeln, unter Aufsicht, Zwang und mancherlei anderen Beschränkungen. Abgesehen davon, wäre es schlecht bestellt, wenn eine Zwangs-Arbeits-Anstalt, deren Verpflegung und Behandlung nicht das Streben erzeugte, so schnell als möglich aus ihr hinauszugelangen. Es ist ja einer der ersten Grundsätze, daß der Unterhalt in ihr nur auf die Nothdurft sich beschränke, daß er schlechter sei, als der freie Arbeiter bei geringer Anstrengung zu erlangen im Stande ist. Ist also die Zwangs-Arbeits-Anstalt nur so, wie sie sein soll, dann wird auch kein Zuströmen solcher Personen zu befürchten sein, welche ihrer Hilfe nicht in Wahrheit bedürfen. Für unsere Verhältnisse erscheint aber die Zulässigkeit der Aufnahme in's Zwangs-Arbeitshaus in Folge freiwilliger Meldung um so nothwendiger, als wir mit vollem Rechte davon ausgehen dürfen, daß bei dem überall fühlbaren Arbeitermangel einem Arbeitslustigen nie oder doch nur in seltenen Ausnahmefällen die Gelegenheit zur Arbeit fehlen könne, daß also bei uns die Errichtung s. g. freier Arbeits-Anstalten durchaus überflüssig ist. Die Ausnahmefälle aber **können** vorkommen, sie können namentlich in gewissen Jahreszeiten eine größere Ausdehnung gewinnen und so, wenn auch nur temporell, einzelne Menschen existenzlos machen. Auch für diese Fälle muß das Zwangs-Arbeitshaus Hilfe gewähren und nicht erst warten, bis die Nothleidenden dieser Art durch Bettelei oder Prostitution der Aufnahme in's Zwangs-Arbeitshaus sich würdig machen. Um aber in keinem Falle einen Unterschied zwischen den Häuslingen zu statuiren, empfiehlt sich die Görlitzer Einrichtung, daß der sich Meldende durch ein schriftliches Reversal sich verpflichte, die Bestimmungen der Hausordnung in allen Stücken auf sich anwenden zu lassen. Weniger nothwendig scheint mir die Verpflichtung zu einem bestimmten Aufenthalte in der Anstalt. Der Grund dieser Bedingung ist wohl der, daß bei längerem Aufenthalte eine vortheilhaftere Verwendung der Arbeitskraft möglich ist. Der materielle Vortheil der Anstalt darf aber, wo es sich um Hilfeleistung handelt, meiner Ansicht nach nicht maßgebend sein. Jedenfalls ist das in Görlitz verlangte Minimum von 6 Monaten zu groß. So lange kann bei uns die Arbeitsstockung kaum dauern. Zu einem längeren Aufenthalte im Zwangs-Arbeitshause als die Noth erfordert, sollte aber kein freiwillig eingetretener Häusling genöthigt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18 October 1865.

Angekommene Fremde.

Den 18. October 1865.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer v. Hohenbach aus Livland; Hr. erbl. Ehrenbürger Stern von Mitau; HH. Gutsbesitzer Grube aus Kurland und Conz von Wolmar; Hr. Kaufmann Baske von Königsberg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Generalmajor Schelking, Hr. Graf Keyserling, Hr. v. Bläse von Mitau; Hr. v. Zur-Mühlen, Hr. G. v. Behagel-Adlerskron aus Livland; Hr. v. Barlewen von Reval; Hr. Kaufmann Meyer von St. Petersburg; Hr. Lieut. Jürgensen nebst Gemahlin, Hr. Baron Vietinghoff aus Kurland.

Hotel Bellevue. Hr. Obrist Wölke nebst Gemahlin von Dünamünde.

Wolters Hotel. Hr. Herrmann von Mitau; Hr. Pharmaceut Porrete von Königsberg; Hr. Secretair v. Reimer von Moskau.

Hotel garni. Hr. erbl. Ehrenbürger Le Pohl nebst Fräul. Schwester, Hr. Schriftführer Brandt von Mitau; Hr. Lehrer Tschau, Hr. Brauermeister Abramsohn aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer Slesewsky von Dünaburg; Hr. Kaufmann Kahn von Friedrichsstadt.

Bekanntmachungen.

Nähmaschinen der Singer-Manufactur-Compagnie
in New-York,

von denen die Litt. A. Maschine als die anerkannt **beste Familien-Nähmaschine** der Neuzeit zu empfehlen und Nr. 2 zum geeignetesten für Schneider, Schuhmacher, Mützenmacher, Tapezierer, ist.

Jede dieser 2 Maschinen arbeitet sowohl mit starkem Zwirn als auch mit Baumwolle und Seide und näht mit derselben Leichtigkeit feine und starke Stoffe.

G. Dittmar, Riga, gr. Schloßstraße Nr. 17.

Das in der Nähe der Stadt Dorpat im Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut **Ullila** soll zur Arrende vergeben werden. Ueber die Bedingungen ertheilt Aufschluß der Besitzer des Gutes **Albert v. Gürgens**. Briefe dahin sind über **Uddern** zu adressiren. 2

Eine kräftige und gesunde Amme sucht eine Stelle. Nähere Auskunft entheilt Marfa Michailowa Karnilowa in der Moskauer-Vorstadt, Johannis-Straße im Hause Kwassow Nr. 28.

In der Mitauer Vorstadt, große Straße, Haus Nr. 6 ist eine **Bude**, die auch zum Weinhause, zur Bäckerei oder Restauration eingerichtet werden kann, zu vermiethen. Zu erfragen daselbst. Iwan Ignatjew Krupenikow. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Tüchtige Damen-Schuhmacher

finden (gegen guten Lohn) dauernde Beschäftigung in Tuckum. Näheres auf der Herberge daselbst. 2

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.